

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Bilfinger Berger AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die Bilfinger Berger AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben. Zur Umsetzung der Kodexempfehlung in Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 3 bedarf es noch einer Satzungsänderung durch die nächste Hauptversammlung. Die Umsetzung der Kodexempfehlung in Ziffer 7.1.2 erfolgt nach Ablauf einer Übergangsfrist.

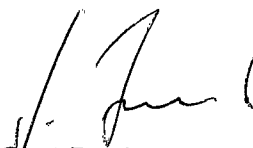
Im Einzelnen:

Die Mitgliedschaft im neu gebildeten Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats soll ebenso wie schon bisher die Mitgliedschaft im Präsidium des Aufsichtsrats besonders vergütet werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden der kommenden Hauptversammlung am 28. Mai 2003 vorschlagen, §14 Abs. 1 der Satzung der Bilfinger Berger AG im Sinne einer entsprechenden Regelung zu ändern (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3).

Zur Einhaltung der Fristen für die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen (90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres) und Zwischenberichten (45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) gemäß Kodex Ziffer 7.1.2 benötigt Bilfinger Berger wegen seines Projektgeschäfts eine Übergangsfrist, um die IT-Systeme entsprechend auszurichten. Die Fristen werden ab dem Jahresabschluss 2004, d. h. ab der Berichterstattung im Jahr 2005 eingehalten.


Mannheim, den 19. Dezember 2002

Für den Aufsichtsrat



- Gert Becker -

Für den Vorstand



- Herbert Bodner -